

Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 2	Freyung, 13.02.2015	45. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
03.02.2015	Nachruf Herr Johann Grünzinger	3
22.12.2014	Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau (Verbandssatzung)	3
29.12.2014	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Ringelai (Verbandssatzung)	4
16.01.2015	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Hauptschule Freyung (Verbandssatzung)	6
10.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	8

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Herrn Johann Grünzinger

Der Verstorbene gehörte von 1964 bis 1972 dem Kreistag des ehemaligen Landkreises Wolfstein an. Er war von 1966 bis 1972 Mitglied im Sozialhilfeausschuss und hat sich stets für die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Er nahm seine Ämter mit großem Sachverstand und Tatkraft wahr und erwarb sich so bleibende Verdienste im Einsatz für unseren Landkreis.

Der Landkreis Freyung-Grafenau wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Freyung, 3. Februar 2015

Sebastian Gruber
Landrat

Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau hat in ihrer Sitzung am 10.11.2014 die Änderung der Satzung zur Rege-

lung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau beschlossen.

Die hierfür nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt

Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 15.12.2015, Nr. 43-632/33, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Genehmigung und die neuerlassene Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 26. Januar 2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder
 Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau, die die Verbandsversammlung am 10.11.2014 beschlossen hat, wird gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Änderungssatzung

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau vom 24. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Weitere Verbandsaufgabe ist der Erwerb von umliegenden Grundstücken zur Sicherung des Betriebs und etwaiger Erweiterungen des Klärwerks und deren vorübergehende Unterhaltung und Bewirtschaftung bis zur Eingliederung dieser Grundstücke in den Anlagenbetrieb.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Spiegelau, 22. Dezember 2014
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth
 Verbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Ringelai (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Ringelai hat in ihrer Sitzung am 22.10.2014 den Neuerlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Ringelai beschlossen.

Die hierfür nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 18.12.2015, Nr. 43-214/4-30, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die neuerlassene Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 26. Januar 2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder
 Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die neuerlassene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Ringelai, die die Schulverbandsversammlung am 22.10.2014 beschlossen hat, wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Verbandssatzung

Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Ringelai:

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 5. März 2004 für das Gebiet der Gemeinden Ringelai und Perlesreut die Grundschule Ringelai errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 22.10.2014 die folgende

Verbandssatzung

beschlossen.

§ 1**Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Ringelai als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Ringelai und Perlesreut.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Ringelai.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Ringelai“ und hat seinen Sitz in Ringelai.

§ 2**Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3**Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4**Schulverbandsausschuss,
weitere Ausschüsse**

Es werden keine weiteren Ausschüsse gebildet.

§ 5**Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 6**Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7**Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulleiter bzw. Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 10,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8**Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9**Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene

Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 11

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 12

Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14

Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.

(2) Die Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes weist auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Ringelai vom 22.10.2008 außer Kraft.

Ringelai, 29. Dezember 2014

Schulverband Ringelai

Köberl

Der Schulverbandsvorsitzende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Freyung (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Freyung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2014 den Neuerlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Freyung beschlossen.

Die hierfür nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 18.12.2015, Nr. 43-214/4-8, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die neuerlassene Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 26. Januar 2015

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder

Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die neuerlassene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Freyung, die die Schulverbandsversammlung am 26.11.2014 beschlossen hat, wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Verbandssatzung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Freyung (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1

des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands
(Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Hauptschulverband Freyung.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Freyung.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Freyung geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

b) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;

c) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a) und b) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe b) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsumlage wird zu zwei gleichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 01.05. und 01.10. des Jahres von den Verbandsmitgliedern angefordert. Vorauszahlungen werden nicht erhoben. Bei verspäteter Zahlung der Umlage haben die Mitgliedsgemeinden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu entrichten.

§ 5

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Außerdem wird für den Verhinderungsfall eines Mitglieds ein gemeinsamer Vertreter benannt.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 17.09.2008 außer Kraft.

Freyung, 16. Januar 2015

Schulverband Hauptschule Freyung

Dr. Olaf Heinrich
Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 10.02.2015 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-435-2014 Herrn Matthias Wimmer und Herrn Stefan Wimmer, Branntweinhäuser 17, 94089 Neureichenau, eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der bestehenden Tennishalle zu einer Veranstaltungshalle auf dem Grundstück Flurnummer 435/3 der Gemarkung Altreichenau in Neureichenau erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 10.02.2015

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
